

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie 91/630/EWG in das nationale Recht nicht über die in der EU-Richtlinie geregelten Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen hinauszugehen.

Die Petenten stützen sich bei ihrem Anliegen auf den dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf der Änderung der Nutztierhaltungsverordnung aufgrund der benannten EU-Richtlinie und fordern, die Vorgaben der EU für die nationale Schweinehaltung im Verhältnis eins zu eins umzusetzen, statt darüber hinausgehende tierschutzrechtliche Standards zu regeln.

Sie tragen vor, der nationale Sonderweg Deutschlands besonders hinsichtlich der Vorgaben zu Liegeflächen in Schweinebuchten und weiterer strengerer Vorgaben im Einzelnen führe zu erheblichen Stallumbaukosten und einer erhöhten Festkostenbelastung der deutschen Schweinehalter. Dies wirke sich nachhaltig auf die Kosten der Schweinefleischerzeugung und damit auch auf die Verbraucherpreise aus. Zudem kritisieren die Petenten kurze Übergangsfristen bzw. ein Fehlen von Übergangsfristen.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die vier Wochen auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Mitzeichnung und Diskussion gestellt wurde. Während der Mitzeichnungsfrist haben 2.591 Unterzeichner die Petition unterstützt; außerdem gab es 112 Diskussionsbeiträge. Zudem liegen dem Petitionsausschuss hierzu mehrere sachgleiche Eingaben vor, die wegen des Sachzusam-

menhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zu dieser Petition wurde eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) eingeholt. Das Anliegen betrifft außerdem einen Antrag der FDP-Fraktion - BT-Drs. 16/590 –, welcher dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz federführend überwiesen wurde. Aus diesem Grund wurde dieser Ausschuss als Fachausschuss gem. § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) um eine Stellungnahme gebeten, um das Anliegen in die Diskussion mit einzubringen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen wie folgt zusammenfassen:

Der Bundesrat hat inzwischen mit Beschluss vom 7. April 2006 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den Neuregelungen für die tierschutzrechtlichen Anforderungen bei der Schweinehaltung zugestimmt. Damit werden die EG-rechtlichen Anforderungen umgesetzt.

Der Kritik der Petenten, die Kosten für die geforderte Umrüstung der Stallanlagen lägen über der zumutbaren Grenze der Belastungen der Tierhalter, wurde mit diesem Beschluss des Bundesrates zum Teil entsprochen. In der Begründung des Bundesrates wird ausgeführt, dass die Umsetzung der Maßgaben der EU-Richtlinie in dem dem Bundesrat zugeleiteten Entwurf zu deutlich höheren Kostenbelastungen als durch die europarechtlich bedingten Rechtsänderungen für die betroffenen Tierhalter führten. Da jegliche tierschutzrelevanten Maßnahmen auf EU-Ebene auf einer soliden, durch Forschung untermauerten wissenschaftlichen Grundlage basieren müssen, sieht der Bundesrat in Teilbereichen keine Notwendigkeit für eine Abweichung zulasten der Tierhalter.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass dem Anliegen der Petenten in diesen Punkten bereits entsprochen werden konnte. Daher hält der Petitionsausschuss die zahlenmäßigen Angaben der wirtschaftlichen Belastungen der betroffenen Tierhalter in den Ausführungen der Petenten nicht mehr für gegenwärtig.

Der Antrag der FDP-Fraktion für eine Eins-zu-eins-Umsetzung im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wurde im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz behandelt und mehrheitlich abgelehnt.

Trotz der teilweisen Annäherung an die EU-Richtlinie geht die Verordnung entgegen der mit der Petition vorgebrachten Forderung aus tierschutzrechtlicher Sicht in einigen Punkten weiterhin über das EG-Recht hinaus. Damit wird dem Staatsziel Tierschutz sowie grundsätzlichen Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) aus dem Jahr 1999 (Urteil vom 6. Juli 1999 – 2 BvF 3/90) Rechnung getragen. In dieser Entscheidung, bei der es um die Nichtigkeit der früheren Legehennen-Verordnung ging, hatte das BVerfG darauf hingewiesen, dass bei künftigen Regelungen ein Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter und den Belangen des ethisch begründeten Tierschutzes zu erfolgen hat. Dieser sei so zu gestalten, dass Letzterer gefördert und bestimmte Grundbedürfnisse der Tiere gewährleistet werden, ohne die Rechte der Tierhalter übermäßig einzuschränken.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass mit der vom Bundesrat beschlossenen Verordnung vom 7. April 2006 ein vernünftiger Ausgleich gefunden wurde und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirte gewährleistet bleibt.

Hinsichtlich der Übergangsfristen kann die Verordnung ebenso nicht beanstandet werden, da die Vorgaben des EG-Rechts dabei zu beachten waren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen der Petenten teilweise entsprochen worden ist.